

# Merkblatt

## zur Mieterrechtsschutzversicherung des Kreismieterverein Waldshut e.V. bei der ARAG SE

Als Mitglied des Kreismietervereins Waldshut e.V. haben Sie sich auch für die Mieterrechtsschutzversicherung entschieden.

Im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung übernimmt die Versicherung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen und der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Gerichtskosten und gesetzliche Vergütungen der Anwälte (auch des Gegners), wenn und soweit Sie diese zu tragen haben.

Lediglich eine Selbstbeteiligung je

Versicherungsfall von € 150.--

muss von Ihnen übernommen werden.

Hier ein kurzer Überblick über die wichtigsten Vereinbarungen im Gruppenversicherungsvertrag, den der Mieterverein mit dem Versicherer abgeschlossen hat:

### 1. Versichert ist die **gerichtliche**

Wahrnehmung rechtlicher Interessen unserer Mitglieder aus ihrem Mietverhältnis für die selbst bewohnte Wohnung in Deutschland in ihrer Eigenschaft als Mieter oder Untermieter. Hierunter fallen nicht z. B. die Streitigkeiten zwischen Wohnungsnachbarn oder mit Verwaltungsbehörden, etwa wegen Wohngeldes o.Ä. Für jeden Versicherungsfall übernimmt die Rechtsschutzversicherung bis zu 1 Mio. Euro.

2. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vom Mieterverein an die Rechtsschutzversicherung gemeldetem Datum. Zu Beginn gilt eine dreimonatige Wartezeit.

Innerhalb dieser und vor Versicherungsbeginn eingetretene Versicherungsfälle sind nicht versichert! Falls Sie von einem anderen auch versicherten Mieterverein zu uns gewechselt haben ohne Zeitlücke zwischen den Mitgliedschaftszeiten und falls Sie von diesem Mieterverein auch als versichert angemeldet waren, entsteht im neuen Versicherungsverhältnis keine neue Wartezeit.

Mit Ende der Mitgliedschaft im Kreismieterverein Waldshut endet auch der Versicherungsschutz. Das Gleiche gilt auch beim Tod eines Vereinsmitglieds mit Ausnahme der Abwicklung seines Mietverhältnisses unmittelbar nach seinem Tod durch seine/n Erben.

3. Der Versicherungsfall ist nicht erst der Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzung: Er gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherte, der Gegner oder ein Dritter begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

4. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles muss sich ein Mitglied im eigenen Interesse schnellstmöglich zur **Beratung des Mietervereins** begeben. Diesem muss ernsthaft die Gelegenheit gegeben werden, durch Beratung, Schriftwechsel die Angelegenheit außergerichtlich zu erledigen, um so möglichst einen Prozess zu vermeiden. Ohne zuvor erfolgte Beratung im Mieterverein und ohne diesbezügliche Bestätigung durch den Verein ist der Versicherer nicht zur Deckungszusage verpflichtet.

Vor dem Beginn einer gerichtlichen Auseinandersetzung muss erst eine Deckungszusage des Versicherers durch den Kreismieterverein eingeholt werden

**Mit noch offenen Fragen wenden Sie sich bitte an den Kreismieterverein:**

**Kreismieterverein Waldshut e.V.  
Rheinstraße 8  
79761 Waldshut – Tiengen  
Tel.: 07751 / 8966226**